

sitzende zuerst befragt. Allem Anschein nach hat diese Ordnung noch am Ausgang des 4. Jahrhunderts n. Chr. bestanden¹. Man wird ihre Abänderung mit Wahrscheinlichkeit an die Verlegung des Regierungssitzes von Rom anknüpfen können; obwohl der *praefectus urbi* in Rom blieb, konnte dies Veranlassung dazu geben den Senat mehr als eigentliche Verwaltungsbehörde zu gestalten. Der Vormann des Senats ist wohl immer Patricier, aber nicht gerade weder das älteste noch das im Rang am höchsten stehende Mitglied dieser ersten Klasse², also wahrscheinlich vom König ernannt³ und allem Anschein nach ernannt ohne Endtermin, so dass er lebenslänglich im Amt verblieb oder doch verbleiben konnte. Die Verwaltungsgeschäfte, die dem Senat schon früher oblagen, zum Beispiel die Anstellung der öffentlichen Lehrer werden vorzugsweise durch ihn beschafft worden sein⁴; sicher beaufsichtigt er die in Rom Studirenden und wird die Erlaubniss sich zu diesem Zweck in Rom aufzuhalten zunächst ihm zur Kenntniss gebracht⁵. Aber er muss eine weiter gehende Aufsicht geführt haben; er wird angewiesen das Haus eines in Staatsgeschäften Abwesenden unter seinen besonderen Schutz zu nehmen⁶. Wenn in dieser Epoche der Senat veranlasst wird wegen eines Auflaufs gegen die Juden Untersuchung anzustellen und Bestrafung herbeizuführen⁷ und wenn er in

1) Staatsrecht 3, 976. Wenn noch Symmachus, nicht eponymer Consul im J. 376, zuerst im Senat gefragt zu werden pflegte, so kann es damals nicht wohl ein förmliches Senatshaupt gegeben haben. 2) Der vornehmste Senator ist nach den S. 487 A. 6 angeführten Regulativen, wer in der Klasse der Patricier am frühesten das Consulat verwaltet hat; in dieser Stellung kann Symmachus Consul 522 selbst bei seinem Tode nicht gewesen sein, geschweige denn als der Brief var. 4, 6 geschrieben ward, in dem er schon als Vormann des Senats auftritt. 3) Daher auch 1, 14: *senatus prior esse meruisti*. 4) Diese Anstellungen erfolgen *primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate* (var. 9, 21). 5) Der Provinziale, der an dem Unterricht in Rom theilnehmen will, bedarf dafür der Erlaubniss seines Statthalters und hat, wenn er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, Rom zu verlassen (C. Th. 14, 9. 1). Die beiden wesentlich gleichlautenden Schreiben 1, 39. 4, 6, königliche an die Stelle dieser statthalterlichen tretende Erlaubnissbriefe, zeigen weiter, dass die jungen Leute, so lange sie mit ihrem Vater oder einem Anverwandten in Rom verweilen, besonderer Erlaubniss nicht bedürfen. Daher wird das Gesuch hinsichtlich der Theilnahme an dem Unterricht in der Hauptstadt zunächst darauf gerichtet, dass es dem Vater oder dem Oheim gestattet werden möge, sich in seine Heimath zurückzugeben unter Belassung der Söhne oder Neffen in Rom. In dem Schreiben 2, 22 scheint derartigen Studenten wegen des Todes des Vaters die Rückkehr in ihre Heimath vor vollendeter Studienzeit gestattet zu werden. Für uns kommt in Betracht, dass diese drei Schreiben nicht an den Stadtpräfecten, sondern an den Vormann des Senats gerichtet sind. — Den Urlaub für Beamte und Senatoren ertheilt immer der König (var. 3, 21. 4, 48. 7, 36). 6) Var. 1, 14. 7) Var. 4, 43.